

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Liestal, 29. März 2022
47475

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2021, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2022 zur Stellungnahme unterbreiten. Das Verordnungspaket enthält Revisionen der folgenden Verordnungen des Umweltschutzes:

- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV; SR 814.81)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-L; SR-Nummer noch nicht bekannt)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Gartenbau (VFB-G; SR-Nummer noch nicht bekannt)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W; SR 814.812.36)
 - Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (VFB-SB; SR 814.812.35)
 - Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Register Fachbewilligungen PSM; SR-Nummer noch nicht bekannt)

Beiliegend finden Sie für die jeweiligen Regelungsbereiche getrennt die entsprechenden Formulare mit unseren Anträgen, Ergänzungen und Bemerkungen zu den vorgesehenen Revisionen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilagen

- Formular «Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)»
- Formular «Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)»
- Formular «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)»



Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVC AUE BL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Hans-Jürg Kambor
Datum / Date / Data	9. März 2022

2 Verordnungspaket betreffend die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV und weitere Verordnungen) / Paquet d'ordonnances concernant l'utilisation professionnelle ou commerciale de produits phytosanitaires (ORRChim et autres ordonnances) / Pacchetto d'ordinanze riguardanti l'uso professionale o commerciale di prodotti fitosanitari (ORRPChim e altre ordinanze)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket werden im Rahmen des Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) Massnahmen bezüglich der Weiterbildungspflicht für die beruflich-gewerbliche Anwendung von PSM sowie einer Erweiterung der Kenntnisse in der Berufsbildung vorgeschlagen. Damit soll ein einheitliches nationales Niveau hinsichtlich der Anforderungen und Kompetenzen beim beruflich-gewerblichen Umgang mit PSM erreicht werden. Diese Stossrichtung wird ausdrücklich begrüsst.

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten hauptsächlich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen für die beruflich-gewerbliche Verwendung von PSM und setzen den Besitz der Fachbewilligung als Bedingung für den Bezug von PSM zur ausschliesslich beruflichen Verwendung voraus.

Wir begrüssen die zeitliche Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Fachbewilligungen zur Verwendung von PSM in Verbindung mit konkreten Anforderungen an die Weiterbildung der Inhaberinnen und Inhaber. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren beurteilen wir allerdings als zu lang und den vorgeschlagenen Umfang der obligatorischen Weiterbildung innerhalb einer so grossen Gültigkeitsperiode als nicht ausreichend. Ebenfalls als viel zu lang beurteilen wir die vorgeschlagene Übergangsfrist für die Verlängerung von altrechtlich ausgestellten Fachbewilligungen, insbesondere von solchen, die vor dem Inkrafttreten von GHS oder sogar noch auf Basis der ehemaligen Stoffverordnung vor der Harmonisierung mit dem EU-Chemikalienrecht erworben wurden.

Die Separierung der Regelungsbereiche Landwirtschaft und Gartenbau für die beruflich-gewerbliche Verwendung von PSM in jeweils eigenen Fachbewilligungsverordnungen erachten wir als zweckmässig.

Ebenfalls begrüsst wird die Neuerung, wonach PSM, die ausschliesslich für die beruflich-gewerbliche Verwendung zugelassen sind, nur bei Vorweisen der Fachbewilligung abgegeben werden dürfen.

In Ergänzung zu den vorgesehenen Änderungen schlagen wir im Einzelnen noch Präzisierungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für den Vollzug vor. Darüber hinaus erlauben wir uns, auf einzelne Schwachstellen hinzuweisen, die sich in der Vollzugspraxis negativ auswirken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der neuen Regelungen für die Kantone mit einem Mehraufwand für Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der erweiterten Abgabevorschriften bei den Verkaufsstellen zu rechnen ist. Die kantonalen Vollzugsstellen sowie auch betroffene Unternehmen sind deshalb einmal mehr auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen.

2.2 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV) und weitere Erlasse / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) et autres actes / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici, ORRPChim) e altri normativi

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)			
Struktur	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind in den entsprechenden UVEK-Verordnungen und nicht in der ChemRRV zu regeln (siehe dazu die konkreten Einzelanträge unten).	Inkonsistenz im Verordnungsrecht: In der ChemRRV werden die grundlegenden und gemeinsamen Bestimmungen über die Fachbewilligungen geregelt. Die besonderen auf die einzelnen Fachbewilligungen Bezug nehmenden Bestimmungen sollen im Einklang mit den übrigen fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten (Schädlingsbekämpfungsmittel, Begasungsmittel, Badewasserdesinfektion, Kältemittel, Holzschutzmittel) in den entsprechenden Departements-Verordnungen geregelt werden.
Erläuterungen zum bestehenden Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang		Das Beispiel des Rebbergs zur nichtgewerblichen Nutzung im Abschnitt 4.1.2 sollte bezüglich der verwendbaren Mittel und der Möglichkeit des Erwerbs einer Fachbewilligung präzisiert werden.	Wir begrüßen die Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Erläuterungen zum bestehenden Artikel 7 ChemRRV. Das erwähnte Beispiel des Kleinrebbergs erfordert ergänzende Präzisierungen, da zwar keine Fachbewilligung erforderlich ist, demzufolge aber auch nur Mittel eingesetzt werden dürfen, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass zur nichtberuflichen Verwendung keine Fachbewilligung erworben werden muss, dass aber allfällige Behandlungen mit Mitteln, die für die gewerbliche Verwendung zugelassen sind,

			durch eine berechnigte Fachperson durchzuführen wären (Fachbewilligungsinhaber/Fachbewilligungsinhaber).
Art. 8 Abs. 3 und 4 Wegfall der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen und Berufserfahrung mit der Fachbewilligung PSM.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Neuerung wird begrüsst, indem für alle, die beruflich-gewerblich mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, dieselben Voraussetzungen gelten. Dies schafft Rechtsgleichheit und erleichtert den praktischen Vollzug.
Art. 9 Abs. 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Festlegung der Gültigkeit mit Verknüpfung an eine definierte Weiterbildungsverpflichtung wird begrüsst.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die einzelnen fachbewilligungspflichtigen Verwendungen ist in der entsprechenden UVEK-Verordnung zu legiferieren.	Inkonsistenz im Verordnungsrecht: Analog zur bestehenden Regelung bei der Fachbewilligung für Begasungsmittel und entsprechend Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 ChemRRV ist die Gültigkeitsdauer auch bei den Fachbewilligungen für die beruflich-gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den entsprechenden UVEK-Verordnungen zu regeln.
Art. 9 Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur beruflich-gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen. Der Umfang der vorgeschriebenen Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode von minimal sechs bzw. 10 Stunden (FB Landwirtschaft) ist zu erhöhen.	Wir begrüssen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen. Wir beurteilen eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren vor dem Hintergrund stetiger Neuerungen (sehr häufige Änderungen bei den zugelassenen Mitteln, Anforderungen beim Stand der Technik, z. B. Umsetzung beste Praxis) als viel zu lang. Ebenfalls beurteilen wir die während dieses Zeitraumes zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele als nicht ausreichend.

Art. 10 Obligatorische Weiterbildung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Die Konkretisierung der bestehenden Weiterbildungsverpflichtung für Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber wird begrüsst.
Art. 11 Abs. 1 Sanktionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüssen die Änderung von Art. 11 Abs. 1 dahingehend, dass Sanktionen (wie Entzug der Fachbewilligung oder Anordnung von Weiterbildung) aufgrund der Neuformulierung leichter begründet und umgesetzt werden können, während die bisherigen Bedingungen dafür für die kantonale Behörde schwer nachweisbar waren.
Art. 23a Abs. 2 Übergangsbestimmungen	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Gültigkeitsdauer von Fachbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten von GHS (ab 2015) ausgestellt wurden, ist auf 3 Jahre zu verkürzen.	Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung hätten Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber ihre Weiterbildungspflicht bis spätestens am 30.06.2034 zu erfüllen. Diese Zeitspanne beurteilen wir als massiv zu lang für Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen, die vor dem Inkrafttreten von GHS in der Schweiz (2015) oder sogar noch auf Basis der damaligen Stoffverordnung vor der Harmonisierung mit dem EU-Chemikalienrecht erworben wurden.
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)			
Art. 64 Abs. 5 Abgabe	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind» ist ans Ende des Absatzes 5 zu stellen.	Wir begrüssen die neue Regelung, wonach Pflanzenschutzmittel mit Zulassung zur ausschliesslich beruflichen Verwendung nur noch an Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen abgegeben werden dürfen und die Identität der Personen durch die Verkaufsstellen zu überprüfen ist. Der Satz «Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind» muss am Ende des Absatzes stehen. Gemäss vorgeschlagenen Wortlaut bezieht sich der Folgesatz «Vor der Abgabe solcher Mittel ...» auf die letzt

			genannten, also auf Mittel mit Zulassung für die nicht berufliche Verwendung, was nicht der Aussage dieser Abgabebestimmung entspricht.
Art. 77 Einfuhr und General- einfuhrbewilligung		Die Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für die Einfuhr von PSM zur beruflichen Verwendung ist an das Vorliegen einer Fachbewilligung zur Verwendung von PSM zu knüpfen. Die Gültigkeitsdauer ist entsprechend der Gültigkeit der Fachbewilligung zu begrenzen.	Inkonsistenz im Verordnungsrecht: Gemäss vorliegenden Änderungspaket dürfen Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwenderinnen und Verwendern nur noch bezogen werden, wenn sie über eine gültige Fachbewilligung verfügen. Werden Pflanzenschutzmittel aus dem Ausland für die berufliche Verwendung direkt importiert, greift diese Bestimmung nicht. Auch bei der Einfuhr von PSM aus dem Ausland sollte eine entsprechende Kontrollmöglichkeit der Fachbewilligungspflicht möglich sein mit der Präzisierung, dass der Handel/Detailhandel davon ausgenommen ist.
Chemikaliengebührenverordnung			
Anhang Ziffer III Gebühren nach ChemRRV		kein Antrag	Bemerkung: Wir gehen davon aus, dass diese Gebühren für die Benutzung des Registers und der Schnittstellen durch die kantonalen Behörden nicht anwendbar sind.

2.3 Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln / Ordonnance relative au registre des permis pour l'emploi des produits phytosanitaires / Ordinanza concernente il registro delle autorizzazioni speciali per l'utilizzo di prodotti fitosanitari

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Verordnung Register Fachbewilligungen PSM			
Art. 6 Abs. 2 Einsichtnahme und Veränderung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassungen: ² Inhaberinnen und Inhaber können <u>müssen</u> ihre Postadresse ... im Register Fachbewilligungen PSM ändern; ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber der <u>von</u> Fachbewilligungen Landwirtschaft , deren Daten <u>durch branchenspezifische Systeme</u> automatisch aktualisiert werden.	Es ist wichtig, dass die Adressdaten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen aktuell gehalten werden (vgl. auch Antrag zu Art. 9). Der Text ist deshalb entsprechend den Erläuterungen zu dieser Vorlage verbindlicher zu formulieren, so dass die Fachpersonen verpflichtet sind, diese Angaben nachzuführen. Da in den Erläuterungen bereits erwähnt wird, dass neben der Landwirtschaft auch im Bereich des Gartenbaus eine automatische Aktualisierung in Diskussion ist, sollte die Ausnahmebestimmung nicht auf die Landwirtschaft beschränkt bleiben, sondern auch für andere Verwendungsbereiche von PSM möglich sein. Damit erübrigen sich etwaige künftige Anpassungen der Verordnung bei der Anbindung weiterer Adressregister von involvierten Branchen.
Art. 9 Veröffentlichung der Daten	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Der Artikel 9 ist dahingehend zu erweitern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden zusätzlich Zugang zur Adresse und zur elektronischen Adresse der Inhaberinnen und Inhaber der Fachbewilligungen haben.	Fachbewilligungen werden für natürliche Personen ausgestellt. Sie werden per Definition zwar zur beruflichen Verwendung von PSM (d. h. meist in Verbindung mit einem Betrieb) verwendet. Verantwortlich für den fachgerechten Umgang mit PSM sind letztlich die Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung. Diesbezügliche Korrespondenz muss mit den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung möglich sein, insbesondere

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			auch im Hinblick auf allfällige Massnahmen oder ggf. Sanktionen gemäss Artikel 11 ChemRRV.
Art. 14 Gebühren	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass die kantonalen Vollzugsstellen gebührenfrei Zugang zu den Daten des Registers Fachbewilligungen PSM haben. Die entsprechenden Schnittstellen sind den Kantonen durch den Bund zur Verfügung zu stellen.	Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben.

2.4 Diverse Verordnungen des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-...) / Diverses rdonnances du DETEC relative au permis pour l'emploi de produits phytosanitaires (OPer-...) / Diverse ordinanze del DATEC concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti fitosanitari (OAS..)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Fachbewilligungsverordnungen PSM des UVEK			
allgemein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrünnen die Auftrennung der bisherigen Fachbewilligungsverordnung Landwirtschaft/Gartenbau in zwei separate Verordnungen und die damit verbundene Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Fachbewilligungen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
<p>jeweils Art. 1 Abs. 2 und 3 Anwendungsbereich</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>Der Artikel ist so zu formulieren, dass fachbewilligungspflichtige Tätigkeiten im Auftrag Dritter nur durch Fachbewilligungsinhaberinnen oder Fachbewilligungsinhaber selbst ausgeführt werden dürfen.</p> <p><u>Eventualantrag:</u> Bei Nichteintreten auf den obigen Antrag ist Art. 1 Abs. 3 jeweils zu ändern wie folgt: «Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen PSM anwenden sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet <u>und unmittelbar beaufsichtigt</u> werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen (Abschnitt 4.4.2) aufgeführten Anforderungen bei der «Anleitung» sind jeweils in die Bestimmungen der einzelnen Fachbewilligungsverordnungen PSM aufzunehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Zusatzausbildung für anleitende Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber soll nicht nur empfohlen, sondern obligatorisch sein.</p>	<p>Insbesondere bei fachbewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter ist es wichtig, dass die ausführenden Personen vor Ort über das nötige Fachwissen verfügen.</p> <p>Wir erhalten häufig Meldungen nicht fachgerechter Herbizidbehandlungen im Siedlungsgebiet. Ausführende sind meist Mitarbeitende von Unternehmen, die über eine Fachbewilligungsinhaberin oder einen Fachbewilligungsinhaber verfügen. Die Ausführenden können aber in den meisten Fällen keine Auskünfte über die verwendeten Mittel und mögliche Gefahren für die Umwelt und Gesundheit oder zu Schutzvorkehrungen machen. Der Personenschutz ist immer ungenügend. Aufgrund von Vollzugserfahrungen können wir feststellen, dass die Anleitung meist nicht funktioniert. Auch wird die Arbeit nach Abschluss in der Regel nicht mehr durch die Fachperson (verantwortliche Fachbewilligungsinhaberin/Fachbewilligungsinhaber) kontrolliert.</p> <p>In der Praxis wird oft die Frage gestellt, was unter dem Begriff der «Anleitung» im Sinn der Fachbewilligungsverordnungen verstanden wird und welche Anforderungen dabei bestehen. Die diesbezüglichen Ausführungen für den Bereich Pflanzenschutzmittel in den Erläuterungen sind hilfreich. Diese Präzisierungen sind zur Klarstellung für die Betroffenen und für die einheitliche Handhabung explizit in den entsprechenden UVEK-Verordnungen festzuhalten.</p>

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
jeweils Anhang 3 Ziffer 5 Reglement über die Weiterbildungen - Dauer	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Die Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen zur beruflich-gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf fünf Jahre zu verkürzen.</p> <p>Der Umfang der vorgeschriebenen Weiterbildung innerhalb einer Gültigkeitsperiode von minimal sechs bzw. 10 Stunden (FB Landwirtschaft) ist zu erhöhen.</p>	<p>Wir begrüßen die Festlegung der minimalen Dauer der obligatorischen Weiterbildungen.</p> <p>Wir beurteilen eine Gültigkeitsdauer von acht Jahren vor dem Hintergrund stetiger Neuerungen (sehr häufige Änderungen bei den zugelassenen Mitteln, Anforderungen beim Stand der Technik, z. B. Umsetzung beste Praxis) als viel zu lang. Ebenfalls beurteilen wir die während dieses Zeitraumes zu absolvierende Weiterbildung von sechs bzw. zehn Stunden für die Erreichung der angestrebten Ziele als nicht ausreichend.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Lufthygieneamt beider Basel, Abteilung Industrie und Gewerbe
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LHA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Cosimo Todaro
Datum / Date / Data	9. März 2022

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion ist erforderlich. Mit den neuen Vorschriften wird der aktuelle Stand der Technik abgebildet. Die neuen Vorschriften sind vergleichbar mit Anforderungen an den Stand der Technik anderer Grossanlagen.

Die entsprechenden europäischen Referenzdokumente wurden bei der Festlegung der neuen Emissionsbegrenzungen ebenso berücksichtigt wie die Situation an den bestehenden Anlagen im einzigen Schweizer Werk.

Die geplanten Emissionsbegrenzungen für Anlagen zur Holzwerkstoffherstellung liegen jeweils im unteren Drittel der BvT-Bereiche gemäss den BvT-Schlussfolgerungen in den vom BAFU genannten Referenzdokumenten. Die Emissionsgrenzwerte bilden die Umweltschutzanliegen ab und führen zu einer erheblichen Reduktion des Ausstosses von Luftschadstoffen. Sie sind wirtschaftlich tragbar.

Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.

Wir folgen den Schlussfolgerungen des BAFU und stimmen den neuen Vorschriften zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 841	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Anlagen zur Produktion von Holzfaserplatten sind in der LRV bislang nicht aufgeführt.
Ziff. / Chiff. / N. 842	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dass das bisher in der LRV geltende Verbot des Einsatzes von Altholz als Brennstoff bei Anlagen zur Span- und Faserplattenproduktion zur direkten Trocknung der Rohstoffe aufgehoben werden soll, entspricht der gängigen Praxis im europäischen Umfeld.
Ziff. / Chiff. / N. 843	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Ein Sauerstoffbezug von 18 Prozent bei Anlagen zur Spanplattenproduktion gilt gemäss BvT-Schlussfolgerungen als Stand der Technik. Bei der Faser Trocknung wird auf die Einführung eines Sauerstoffbezuges aufgrund der Prozessführung korrekterweise verzichtet. Anhang 1 Ziffer 23 LRV ist im Vollzug jedoch zu berücksichtigen.
Ziff. / Chiff. / N. 844	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Staubabscheidesystemen entsprechend dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 845	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Einführung eines sauerstoffbezogenen Konzentrationsgrenzwertes für Gesamtkohlenstoff bei Spanplattenanlagen entspricht der Gesetzgebung im europäischen Umfeld. Die Grenzwerte berücksichtigen den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und der Prozessführung entsprechend dem Stand der Technik.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 846	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Aufhebung der bisherigen Ausnahme der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd gemäss Anhang 2 Ziffer 843 Abs. 1 LRV ist aufgrund dessen kanzerogenen Wirkung notwendig. Ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ entspricht dem Stand der Technik.
Ziff. / Chiff. / N. 847	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die geplanten Emissionsgrenzwerte berücksichtigen zum einen den Einsatz von Entstickungsanlagen (SNCR) entsprechend dem Stand der Technik, zum andern die unterschiedliche Prozessführung (z. B. erforderliche Trocknungstemperaturen, unterschiedliche Sauerstoffbezüge) bei der direkten Span- und Faser-trocknung.
Ziff. / Chiff. / N. 848	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Aufgrund der erheblichen Emissionsfrachten aus den Anlagen zur Span- und Faserplattenherstellung ist eine kontinuierliche Emissionsmessung erforderlich.



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1033

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) / Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED) / Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort für Ressourcenwirtschaft und Anlagen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RWA AUE BL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Dominic Utinger, Christof Wilhelm
Datum / Date / Data	9. März 2022

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das RWA begrüsst die Aufnahme der Grenzwerte in die VVEA, womit ein klarer Vollzug gewährleistet wird.

Zur Parameterauswahl und zum detaillierten Betrag der Grenzwerte haben wir keine Anmerkung.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA / OLED / OPSR			
Art. 14a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	kein Antrag	-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 7 VVEA / Annexe 7 OLED / Allegato 7 OPSR			
Ziff. / Chiff. / N. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	kein Antrag	-
Ziff. / Chiff. / N. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	kein Antrag	-